

Satzung

des Schulverbandes Leezen

Gemäß § 12 des Schulunterhaltungs- und Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. 12. 1965 (GVOBl. S. 173) wird nach Beschlußfassung der Schulverbandsvertretung vom 27. März 1969 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Mitglieder und Name

Die Gemeinden Bark, Bebensee, Fredesdorf, Gr. Niendorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todesfelde, Wittenborn bilden unter der Bezeichnung „Schulverband Leezen“ einen Schulverband mit dem Sitz in Leezen.

§ 2

Aufgabe

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Dörfergemeinschafts-Schule in Leezen nach den Vorschriften des Schulunterhaltungs- und Schulverwaltungsgesetzes (SchUVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 173).

§ 3

Organe

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsvertretung,
2. der Schulverbandsvorsteher.

§ 4

Schulverbandsvertretung

(1) Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder — im Behinderungsfalle ihrem allgemeinen Stellvertreter — und weiteren

- 2 Vertretern der Gemeinde Bark,
 - 1 Vertreter der Gemeinde Bebensee,
 - 1 Vertreter der Gemeinde Fredesdorf,
 - 1 Vertreter der Gemeinde Gr. Niendorf,
 - 1 Vertreter der Gemeinde Kükels,
- 4 Vertretern der Gemeinde Leezen,
 - 1 Vertreter der Gemeinde Mözen,
 - 1 Vertreter der Gemeinde Neversdorf,
 - 1 Vertreter der Gemeinde Schwissel,
- 2 Vertretern der Gemeinde Todesfelde und
- 2 Vertretern der Gemeinde Wittenborn,

die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

(2) Die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder bemißt sich nach der Höhe der auf die einzelnen Glieder entfallenden Verbandsumlage zum Zeitpunkt der Wahl, wobei je angefangene 5 % der Verbandsumlage ein Vertreter zu entsenden ist. Jede Gemeinde muß jedoch mit mindestens 2 Mitgliedern vertreten sein.

§ 5

Aufgabe der Schulverbandsvertretung

Die Schulverbandsvertretung beschließt über alle für den Schulverband wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorbehalten:

1. die Satzung des Schulverbandes,
2. die Haushaltssatzung,
3. die Wahl des Schulverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
4. die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,

6. die Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken; ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,

7. die Aufnahme von Darlehen,

8. die Auswahl der Schulleiter nach §§ 49 ff. SchUVG,

9. die nach dieser Satzung von der Schulverbandsvertretung zu treffenden Entscheidungen,

10. die Änderung und Auflösung des Schulverbandes (§ 13 insbesondere auch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.

§ 6

Einberufung

Die Schulverbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist soll eine Woche betragen.

§ 7

Beschlußfähigkeit

Die Schulverbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beschluß über den Baubeginn der DGS bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsvertretung.

§ 8

Schulverbandsvorsteher

Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind Ehrenbeamte. Sie dürfen nicht derselben Gemeinde angehören. Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 3 000,— DM. Die Reisekostenentschädigung richtet sich nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

(1) Die Schulverbandsvertretung ist der gesetzliche Vertreter des Schulverbandes; für sie handelt der Schulverbandsvorsteher.

(2) Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom dem Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied der Schulverbandsvertretung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

(3) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 1 000,— DM, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,— DM nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des Absatzes 2 entsprechen.

§ 10

Geschäftsführung

Das Amt Leezen besorgt die gesamte Geschäftsführung des Schulverbandes (§ 5 a Abs. 1 der Amtsordnung).

§ 11

Verbandsumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Schulverbandes seinen Bedarf nicht decken, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) erhoben.

(2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Dabei sind die Schul-lasten (§ 17 SchUVG) mit Ausnahme der Schulbaulasten nach der Schülerzahl, die Schulbaulasten, zu denen auch die Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie die Kosten (Zins und Tilgungslasten) für Darlehen gehören, dagegen zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft der einzelnen Verbandsmitglieder zu bemessen (§ 11 SchUVG).

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden in der Segeberger Zeitung veröffentlicht.

§ 13

Änderung und Auflösung

(1) Der Schulverband kann sich zum Schluß eines Rechnungsjahres auflösen, wenn seine Vertretung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen hat und dieser Beschluß mindestens ein Jahr vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Auflösung der Schulaufsichtsbehörde angezeigt worden ist.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Schulverband ausscheiden, wenn es dies Absicht mindestens ein Jahr zuvor dem Schulverband und der Schulaufsichtsbehörde angezeigt hat.

(3) Die Auflösung (Abs. 1) und das Ausscheiden (Abs. 2) bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 1 SchUVG).

(4) In beiden Fällen findet eine Auseinandersetzung gemäß § 15 Abs. 4 SchUVG statt.

§ 14

Anwendung der Gemeindeordnung

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gelten für den Schulverband sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Schulverbandsvertretung und an die Stelle des Magistrats und des Bürgermeisters der Schulverbandsvorsteher treten.

§ 15

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Schulverbandsvertretung. Eine Änderung des § 7 letzter Satz ist nur durch einstimmigen Beschluß möglich.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nach § 13 erforderlich werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Schulverbandssatzung ist am 27. März 1969 gemäß § 12 Abs. 2 SchUVG von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden.

Leezen, den 27. März 1969

Schulverband Leezen

Juister, Schulverbandsvorsteher

(LS)

Genehmigt!

Bad Segeberg, den 27. März 1969

Schulamt des Kreises Segeberg

Graf Schwerin von Krosigk

(LS)

Schulverband Leezen

Der Schulverband Leezen wurde am 22. April 1968 mit der konstituierenden Sitzung gegründet. Die Mitglieder dieser Vertretung waren:

<u>Bebensee:</u>	Hugo M ö l l e r Horst K l ü s s e n d o r f
<u>Gr. Niendorf:</u>	Heinrich T i e d g e n Hans D a n g e r
<u>Kükels:</u>	Willi T e e g e n Fritz B o r n
<u>Leezen:</u>	Heinrich B o r c h e r s Günter K a r r a s
<u>Mözen:</u>	Alfred T e e g e n Otto B l o c k
<u>Neversdorf:</u>	Otto W a r n e k e Heinrich R i c k e r t
<u>Schwissel:</u>	Herbert S c h ü t t Bruno B ö t t g e r

Schulverband Bark/Todesfelde/Wittenborn

Der Schulverband Bark/Todesfelde/Wittenborn wurde am 15. November 1967 mit der konstituierenden Sitzung gegründet. Die Mitglieder dieser Vertretung waren:

<u>Bark:</u>	Georg S t e e n b o c k Rudolf G r i e s e Hellmut L e n s c h
<u>Todesfelde:</u>	Harm K ü p k e r Johannes B e h r e n s Hans-Erich M ö l l e r
<u>Wittenborn:</u>	Heini J u i s t e r Herbert L a n g e Bruno T e e g e n

Die Fusion der Schulverbände fand mit der konstituierenden Sitzung des neuen Schulverbandes Leezen am 27. März 1968 statt. Die Mitglieder dieser Vertretung sind:

<u>Bark:</u>	Georg S t e e n b o c k Joachim L e m b k e Rudolf G r i e s e
--------------	--

Bebensee: Hugo M ö l l e r
Horst K l ü s s e n d o r f

Fredesdorf: Hans- Markus T ö d t
Ernst G e r k e n

Gr. Niendorf: Heinrich T i e d g e n
Hans D a n g e r

Kükels: Willi T e e g e n
Fritz B o r n

Leezen: Heinrich B o r c h e r s
Rolf K a a c k
Walter L a n d s m a n n

Mözen: Alfred T e e g e n
Otto B l o c k

Neversdorf: Otto W a r n e k e
Klaus D a n g e r

Schwissel: Herbert S c h ü t t
Ernst B r ü g g e n

Todesfelde: Harm K ü p k e r
Ulrich S c h ü t z e
Hans W u l l w e b e r

Wittenborn: Heini J u i s t e r
Hans W i t t
Herbert L a n g e

Kostenaufstellung für den Bau der D G S Leezen:

Schule und Hausmeisterhaus:	3. 626. 240,00 DM
Turnhalle	: 1. 054. 299,00 DM
Sportanlagen	
1. Bauabschnitt	: 675. 000,00 DM
<u>Gesamtbaukosten</u>	<u>5. 355. 539,00 DM</u>

Eine öffentliche Grundsteinlegung für die D G S Leezen fand nicht statt.

Aufstellung durch das
Amt Leezen, Nov 73